

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrats
Frau Nationalrätin
Susanne Leutenegger Oberholzer
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 1. April 2016

16.031 Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172 Müller Leo): Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Am 19. April 2016 wird Ihre Kommission die randvermerkte Vorlage beraten. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung. Aufgrund der Terminkollision mit kantonalen Regierungssitzungen wird der Rechtsberater der FDK, Prof. Dr. Ulrich Cavelti, an der Anhörung teilnehmen. Wir äussern uns zusätzlich auch schriftlich zu diesem Geschäft und stützen uns dabei auf den Beschluss der FDK-Plenarversammlung vom 25. September 2015 und die Stellungnahmen der grossen Mehrheit der einzelnen Kantonsregierungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Die FDK lehnt den Gesetzesentwurf ab.

Begründung:

Bereits am 6. Juni 2014 lehnte die FDK-Plenarversammlung die Motion 12.3172 Müller Leo „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken“ klar ab. Eine Delegation der FDK äusserte sich anlässlich der Anhörung durch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 25. August 2014 ablehnend zur Motion. Die steuerliche Privilegierung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken verletzt den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auf eine ausufernde Definition des Begriffs der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist zu verzichten.

Das Bundesgericht präziserte richtigerweise die Anwendung der Privilegierung auf Liegenschaften, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen. Bei Baulandparzellen, welche dem Geltungsbereich des BGG nicht mehr unterstellt sind, entfällt auch der in Art. 1 BGG ver-

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

160401 BG lw-fow Grundstücke Brief WAK-N_DEF_D.docx

ankerte Schutzzweck. Die entsprechenden Parzellen dienen nicht mehr der Urproduktion und sind auch ohne Einschränkungen veräusserbar.

Bauernbetriebe dürfen im Gegensatz zu andern KMU keine landwirtschaftlichen Grundstücke im Privatvermögen halten. Es ist aber möglich, dass auch Landwirte nicht landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die Baulandcharakter haben, ins Privatvermögen überführen können. Diese Abgrenzung ist sachgerecht. Soweit ein Baugrundstück landwirtschaftlich genutzt wird, besteht das Privileg des Landwirts, dass diese Grundstücke nur zum Ertragswert besteuert werden. Nutzt er Baulandgrundstücke indessen nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb, kann er sie unter Aufgabe des Privilegs der Besteuerung nach dem Ertragswert ins Privatvermögen überführen.

Mit der beabsichtigten Änderung des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe b StHG wird den dualistischen Kantonen das Recht zur Erhebung der Einkommenssteuer genommen. Dies widerspricht diametral Art. 129 Abs. 1 BV, wonach der Bund bei seiner Steuergesetzgebung die Gesetzgebung der Kantone in Steuersachen zu berücksichtigen hat. Ausserdem kann dies, je nach Gestaltung der Einkommens- und Grundstückgewinnsteuertarife, zu Steuereinbussen führen. Daneben sind sowohl die dualistischen als auch die monistischen Kantone von einer allfälligen Gesetzesänderung wegen des wegfallenden Bundessteueranteils betroffen. Zusätzlich werden bei den Sozialversicherungswerken AHV-Beiträge wegfallen.

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zu Recht fest, dass eine rückwirkende Regelung in der vorliegenden Situation unzulässig ist. Jede Gesetzgebung kennt zudem das Problem, wonach Einzelne durch die neue Gesetzgebung allenfalls anders behandelt werden. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht ein Urteil fällt und die bisherigen rechtskräftigen Urteile nicht mehr in Wiedererwägung gezogen werden können. Dies ist jedoch aufgrund des verfassungsmässigen Grundsatzes zum Handeln nach Treu und Glauben unvermeidlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariate LDK, KWL